



12/SN-387/ME

BM für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Stubenring 1
A-1011 Wien

**MITEINANDER
MEHR ERREICHEN**
GEWINNABE 

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)
Pr/Pe, PragerKlappe (DW)
466+467 Datum
28.04.94

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Ingenieurgesetz 1990 geändert wird;
Bezeichnungen "Diplom-HTL-Ingenieur" und
"Diplom-HLFL-Ingenieur"; Begutachtung
GZ 91.501/1-III/7/94**

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	33
	-GE/19
Datum:	2. MAI 1994
Verteilt	3. Mai 1994



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat den Entwurf zur Änderung des Ingenieurgesetzes 1990 erhalten und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Die Anerkennung des HTL-Ingenieur mit einem Diplom der ersten Diplomanerkennungsrichtlinie der Europäischen Union soll erreicht werden.

Mit der Änderung des Ingenieurgesetzes 1990 soll der Durchstieg auf das Niveau eines Diplomes der Richtlinie 89/48/EWG eröffnet und ein erster Schritt in Richtung einer Nachqualifizierung auch auf Grundlage des parlamentarischen Entschließungsantrages gesetzt werden.

Daher ist eine Gleichhaltung, wenn eine höhere ingenieurmäßige Tätigkeit, die längere Zeit durchgeführt wird, vorliegt, begrüßenswert.

Im Sinne der Nachqualifizierung soll es auch allen anderen AbsolventInnen der berufsbildenden höheren Schulen (z.B. HAK-MaturantInnen) künftig möglich sein, das Niveau des österreichischen Fachhochschuldiplomes erreichen zu können.

Mit dem vorliegenden Entwurf, der das Ingenieurgesetz 1990 ändern soll, werden weitere Standesbezeichnungen eingefügt.

HOHENSTAUFENGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl – Telefax (0 22 2) 534 44 204 – Telegramm-Adresse: Gewebund Wien – Fernschreiber (11) 43 16

BAWAG AG WIEN – Kto-Nr.: 01010 225 007 – PSK WIEN – Kto-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Seite - 2 -

Wir regen an, daß die zusätzlichen künftigen Bezeichnungen "Diplomingenieure (HTL)" und "Diplomingenieure (HLFL)" lauten sollen.

In den vorliegenden Bestimmungen des § 16 sollen auch AbsolventInnen von Kollegs erfaßt werden.

Für AbsolventInnen der genannten Schulen muß es auch die Möglichkeit geben, ohne einschlägiger Praxis im Sinne des § 16 Abs. 1 Zif. 2 antreten zu dürfen, wenn auf andere Art und Weise z.B. durch die Befähigung zur Führung eines technischen Büros die entsprechenden Qualifikationen nachgewiesen werden.

Weiters sollen auch AbsolventInnen einer HTL und HLFL, die zusätzlich einen Abschluß an einer berufsbildenden Akademie und gleichwertigen Anstalt nachweisen, nach § 16 erfaßt werden.

Wir schlagen vor, daß zur Beurteilung ob der Antragsteller bestanden hat, im Sachverständigenkollegium anstelle der Stimmeneinhelligkeit die Mehrheit genügt. Zusätzlich schlagen wir zum § 18 vor, daß im Abs. 5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, die Höhe der zu leistenden Prüfungsgebühr festlegt.

Die im § 22 genannten Termine sollen um jeweils vier Jahre verlängert werden, um den Absolventen der hier genannten Schulen unter Berücksichtigung des Dienstes beim österreichischen Bundesheer oder Zivildienstes die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Regelung zu ermöglichen.

Die verwirklichte Änderung zum Ingenieurgesetz 1990 ist mit Ende der Befristung hinsichtlich der Entwicklung und Schaffung von Fachhochschulgängen zu überprüfen und wäre bei einer unzureichenden Anzahl von Plätzen in dieser neuen Bildungseinrichtung zu verlängern.

Wir ersuchen unsere Stellungnahme bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit besten Grüßen



Fritz Verzetsnitsch
Präsident



Mag. Herbert Tumpel
Leitender Sekretär

Sachbearbeiter:

